

Artikel 3
Landesverordnung
zur Umsetzung der GAP-Konditionalitäten-
Verordnung
(GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung –
GAPKondDVO)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-30-3

§ 1

Festlegung der Gebietskulisse Feuchtgebiete
und Moore

(1) Als Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore gemäß § 11 Absatz 1 bis 3 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273) werden die auf der Internetseite Feldblockfinder (gdi-sh.de) veröffentlichten Gebiete ausgewiesen. In die Gebietskulisse aufgenommen werden nur zusammenhängende Feuchtgebiete und Moore mit Flächen ab einer Mindestgröße von zwei Hektar. Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde wird im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen obersten Landesbehörde bis Ende 2024 für das erste Anwendungsjahr die Beschränkung der Mindestgröße auf zwei Hektar bezogen auf den Schutz von Mooren und Feuchtgebieten bewerten.

(2) Flächen, die unter die Kulisse nach Absatz 1 Satz 1 fallen, unterliegen nicht dem Umwandlungsverbot nach § 10 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996), wenn der Flächenanteil der Feuchtgebiete und Moore am Schlag im Sinne von § 3 Absatz 1 der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BANz AT 19.12.2022 V1) kleiner als 0,5 Hektar ist.

(3) Die Gebietskulisse nach Absatz 1 kann im Einzelfall angepasst werden, wenn

1. im Rahmen von Anträgen auf Umwandlung von Dauergrünland,
2. im Rahmen von Anträgen auf Genehmigung einer Neuanlage, Erneuerung oder Instandsetzung mit Vertiefung von Drainagen oder Gräben nach § 13 GAPKondV oder
3. bei sonstigem berechtigten Interesse

festgestellt wird, dass eine Fläche nicht den Anforderungen an die Gebietskulisse entspricht. Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium veröffentlicht jährlich zum 31. März eine mit den anlassbezogenen Anpassungen aktualisierte Gesamtgebietskulisse auf der Internetseite Feldblockfinder (gdi-sh.de).

§ 2

Pufferstreifen in gewässerreichen Gemeinden

(1) In den in der Anlage 1 aufgelisteten Gemeinden wird der Abstand, in welchem das Verbot nach § 15 Absatz 1 Satz 1 GAPKondV gilt, auf einen Meter verringert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verord-

nung. § 15 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GAPKondV gelten entsprechend. Die Auswirkungen dieser verringerten Abstandsregelung werden durch die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde im Jahr 2024 untersucht.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung in der Kulisse der mit Nitrat belasteten Gebiete nach der Landesdüngeverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1078), geändert durch Verordnung vom 4. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 936). Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometern oder größer gemäß Anlage 1 Nummer 2.1 und nicht für Seen mit einer Oberfläche von 0,5 Quadratkilometern oder größer gemäß Anlage 1 Nummer 2.2 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).

§ 3

Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

(1) Die Einteilung der erosionsgefährdeten Flächen gemäß § 16 Absatz 1 GAPKondV erfolgt nach Maßgabe der in der Anlage 2 beschriebenen Methodik. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die erosionsgefährdeten Flächen ihres landwirtschaftlichen Betriebes werden den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern feldblockbezogen jährlich spätestens zum 31. März auf der Internetseite Feldblockfinder (gdi-sh.de) bekannt gegeben. Die Informationen über erosionsgefährdete Flächen können auch im Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

(3) Das Pflügen auf Ackerflächen in Gebieten, die der Erosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}1}$ nach Anlage 3 GAPKondV zugehören, ist abweichend von § 16 Absatz 2 GAPKondV zulässig, wenn die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt.

(4) Das Pflügen auf Ackerflächen in Gebieten, die der Erosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}2}$ nach Anlage 3 GAPKondV zugehören, ist abweichend von § 16 Absatz 3 GAPKondV zulässig, wenn die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt und unter den Voraussetzungen, dass besondere Erfordernisse des Pflanzenschutzes gemäß § 1 Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908, 3912), vorliegen und anderweitige Maßnahmen nicht ausreichend sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vor Pflugbeginn durch eine Stellungnahme des Pflanzenschutzdienstes gemäß § 1 Absatz 1 der Pflanzenschutz- Pflanzengesundheits- und Saatgut-

Anl. 1

Anl. 2

verkehrszuständigkeitsverordnung vom 24. August 2021 (GVObI. Schl.-H. S 985) nachzuweisen. In der Stellungnahme sind die konkreten betroffenen Ackerflächen zu bezeichnen sowie der Zeitraum zu befristen, für die diese abweichenden Anforderungen gelten.

(5) Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt für Ackerflächen in Gebieten, die der Winderosionsgefährdungsklasse K_{Wind} nach der Anlage 4 GAPKondV zugehören, abweichend von § 16 Absatz 4 Satz 1 GAPKondV nicht, wenn unmittelbar nach dem Pflügen der Anbau von Gemüse oder Kartoffeln unter Folie oder Vlies erfolgt.

§ 4

Bestimmung weiterer Landschaftselemente

Als weitere Landschaftselemente, die im Sinne von § 23 Absatz 1 GAPKondV nicht beseitigt werden dürfen, werden bestimmt:

Gräben mit einer maximalen Breite von sechs Metern, einschließlich offener Wasserläufe zu Bewässerungs- oder Entwässerungszwecken.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Verordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 2 des GAPKondG vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und Ab-

satz 4 Nummer 1 und 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 und Absatz 5 Nummer 1, § 23 Absatz 4 Satz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zu erlassen.

§ 6

Übergangsvorschrift

Für Anträge zur Förderung Ökologischer Anbauverfahren, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013¹ gestellt sind oder werden und Verträge des Vertragsnaturschutzes, die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 abgeschlossen wurden oder werden, sind die Agrarzahlungen-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 297, 298), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 452), die Landesverordnung zur Einteilung der Wasser- und Winderosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen vom 16. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 297, 299) und die Landesverordnung über das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen vom 16. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 297, 300, ber. 2016 S. 661), bis zum 31. Dezember 2025 weiter anzuwenden.

¹ Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 (Abl. L. 347 S. 487)

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung):
Liste gewässerreicher Gemeinden sortiert nach Kreisen

Kreis Dithmarschen	Kreis Nordfriesland	Kreis Pinneberg
Averlak	Ahrenshöft	Haseldorf
Barlt	Alkersum	Hetlingen
Bergewörden	Almdorf	Klein Nordende
Brunsbüttel	Aventoft	Raa-Besenbek
Buchholz	Bargum	Seester
Burg (Dithmarschen)	Bohmstedt	Westerhorn
Busenwurth	Bordelum	
Büsum	Borgsum	
Büsumer Deichhausen	Bosbüll	
Dellstedt	Braderup	
Delve	Bredstedt	
Diekhusen-Fahrstedt	Brekum	
Dingen	Dagebüll	
Dörpling	Drage	
Eddelak	Dreisdorf	
Elpersbüttel	Dunsum	
Epenwörden	Elisabeth-Sophien-Koog	
Fedderingen	Ellhöft	
Friedrichsgabekoog	Emmelsbüll-Horsbüll	
Friedrichskoog	Enge-Sande	
Groven	Fresendelf	
Hedwigenkoog	Friedrichstadt	
Hellschen-Heringsand-Unterschaar	Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog	
Helse	Galmsbüll	
Hemme	Garding	
Hemmingstedt	Garding, Kirchspiel	
Hennstedt	Gröde	
Hillgroven	Grothusenkoog	
Hollingstedt	Hallig Hooge	
Hövede	Haselund	
Kaiser-Wilhelm-Koog	Hattstedtermarsch	
Karolinenkoog	Högel	
Kleve	Holm	
Krempel	Hude	
Kronprinzenkoog	Humptrup	
Krumstedt	Katharinenheerd	
Kuden	Klanxbüll	
Lehe	Klixbüll	
Lieth	Koldenbüttel	

Lunden	Kotzenbüll	
Marne	Ladelund	
Marnerdeich	Langeneß	
Meldorf	Langenhorn	
Neuenkirchen	Leck	
Neufeld	Löwenstedt	
Neufelderkoog	Midlum	
Norddeich	Neukirchen	
Norderheistedt	Niebüll	
Nordermeldorf	Norderfriedrichskoog	
Norderwörden	Nordstrand	
Nordhastedt	Ockholm	
Odderade	Oevenum	
Oesterdeichstrich	Oldenswort	
Oesterwurth	Oldsum	
Offenbüttel	Osterhever	
Pahlen	Pellworm	
Ramhusen	Poppenbüll	
Rehm-Flehde-Bargen	Ramstedt	
Reinsbüttel	Reußenköge	
Sarzbüttel	Risum-Lindholm	
Schlichting	Rodenäs	
Schmedeswurth	Sankt Peter-Ording	
Schülp	Schwabstedt	
St. Annen	Seeth	
Stelle-Wittenwurth	Simonsberg	
Strübbel	Sönnebüll	
Süderdeich	Stedesand	
Tielenhemme	Struckum	
Trennewurth	Süderende	
Volsemenhusen	Süderhöft	
Wallen	Süderlügum	
Warwerort	Südermarsch	
Weddingstedt	Tating	
Wesselburen	Tetenbüll	
Wesselburener Deichhausen	Tinningstedt	
Wesselburenerkoog	Tönning	
Westerborstel	Tümlauer Koog	
Westerdeichstrich	Uelvesbüll	
Wiemerstedt	Uphusum	
Wörden	Vollerwiek	
Wolmersdorf	Vollstedt	
	Welt	
	Westerhever	
	Witzwort	

Kreis Rendsburg-Eckernförde	Kreis Schleswig-Flensburg	Kreis Steinburg
Breiholz	Alt Bennebek	Aebtissinwisch
Christiansholm	Bergenhusen	Altenmoor
Friedrichsgraben	Börm	Auifer
Friedrichsholm	Dörpstedt	Bahrenfleth
Königshügel	Erfde	Beidenfleth
Oldenbüttel	Hollingstedt	Bekdorf
Prinzenmoor	Holt	Blomesche Wildnis
Sophienhamm	Meggerdorf	Borsfleth
Tackesdorf	Stapel	Breitenberg
	Tetenhusen	Brokdorf
	Tielen	
	Wohlde	

Begründung der Einteilung:

Als Basis dient eine Gewässernetzdichte von 40 m je ha. Die folgende Tabelle zeigt die Flächenstatistik. Danach wären 232 gewässerreich. Ihr Anteil an der Anzahl der Gemeinden und der Gemeindefläche liegt bei rund 20 %. Innerhalb dieses Fünftels der Landesfläche liegen 48,1 % der Gewässer. Dieses ungleiche Verhältnis ist ein Indikator, dass mit dem Ansatz tatsächlich die gewässerreichen Gemeinden identifiziert wurden.

Kategorie	Gemeinden		Länge Gewässernetz		Gemeindefläche	
	Anzahl	%	km	%	km ²	%
Nicht Gewässerreich (Gewässertzdichte < 40 m / ha)	872	78,6%	22.345	51,4%	12.481	79,0%
Nicht Gewässerreich (Gewässertzdichte > 40 m / ha)	5	0,5%	239	0,5%	54	0,3%
Gewässerreich (Gewässertzdichte > 40 m / ha)	217	19,6%	20.556	47,3%	3.163	20,0%
Gewässerreich (Gewässertzdichte < 40 m / ha)	15	1,4%	344	0,8%	98	0,6%
Summe Gewässerreich	232	20,9%	20.900	48,1%	3.261	20,6%
Summe Schleswig-Holstein	1109	100,0%	43.484	100,0%	15.796	100,0%